

**Satzung  
der Stadt Freiburg im Breisgau  
über die förmliche Festsetzung  
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Kleineschholz  
(Entwicklungssatzung)**

vom 30. November 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.
- (2) Im städtebaulichen Entwicklungsbereich Kleineschholz wird eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften den §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs Kleineschholz umfasst folgende (Teil-)Grundstücke mit den Flurstücken Nrn.:
  - 3059/25 (Teilfläche),
  - 6388 (Teilfläche),
  - 6388/2,
  - 6388/3,
  - 6388/4,
  - 6391 (Teilfläche),

- 6479,
- 6479/2 (Teilfläche).

Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Plan vom 17.09.2021 in der Anlage 1 zur Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

- (2) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

### § 3

#### Genehmigungspflicht

Die Vorschriften der §§ 169 i.V.m. 144, 145, 153 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 03.12.2021.

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Freiburg  
im Breisgau über die förmliche Festset-  
zung des städtebaulichen Entwicklungs-  
bereichs Kleinescholz (Entwicklungssat-  
zung) - Stand 17.09.2021**

